

Anlage: Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang International Business Economics setzt – unbeschadet der allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Universität (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang International Business Economics besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in nachfolgenden Ziffern 2 und 3 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten vorliegenden fachlichen Qualifikationen

a) in einem Studiengang, in dem der Bewerber fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften erworben hat,

- | | |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| – mit mind. 150 LP wirtschaftswissenschaftliche Inhalte | mit 70 Punkten, |
| – mit mind. 120 LP wirtschaftswissenschaftliche Inhalte | mit 60 Punkten, |
| – mit mind. 90 LP wirtschaftswissenschaftliche Inhalte | mit 50 Punkten, |
| – mit mind. 60 LP wirtschaftswissenschaftliche Inhalte | mit 35 Punkten, |
| – mit mind. 30 LP wirtschaftswissenschaftliche Inhalte | mit 20 Punkten. |

b) in einem Studiengang, in dem der Bewerber fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen Mathematik, Statistik und quantitative Methoden (MSQM) erworben hat,

- | | |
|------------------------|-----------------|
| – mit mind. 90 LP MSQM | mit 40 Punkten, |
| – mit mind. 60 LP MSQM | mit 30 Punkten, |
| – mit mind. 30 LP MSQM | mit 25 Punkten, |
| – mit mind. 15 LP MSQM | mit 15 Punkten. |

c) in einem Studiengang, in dem der Bewerber fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft (MKW) erworben hat,

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| – mit mind. 60 LP MKW | mit 20 Punkten, |
| – mit mind. 20 LP MKW | mit 10 Punkten. |

Unter a) bis c) können jeweils nur einmal Punkte vergeben werden.

d) Bewerber, die keinen Abschluss mit den unter a) bis c) genannten Inhalten vorweisen können, sind für den Masterstudiengang International Business Economics nicht geeignet. Die Eignungsüberprüfung ist in diesem Fall mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.

3. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- | | |
|----------------|-----------------|
| – sehr gut | mit 20 Punkten, |
| – gut | mit 15 Punkten, |
| – befriedigend | mit 10 Punkten. |

4. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffern 2 und 3

a) eine Gesamtpunktzahl von 70 und mehr Punkten, ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten.

b) nicht die Gesamtpunktzahl von 70, aber mindestens 50 Punkte, gilt für die Eignungsüberprüfung die positive Prognose als getroffen, dass die zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) MAZugO). Die Eignungsüberprüfung ist mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten. Der Prüfungsausschuss hat in diesem Fall die für einen erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen und als Auflagen während des Studiums zusätzlich zu erbringenden Leistungen festzulegen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 MAZugO). Die zu erbringenden Leistungen dürfen bei einer Gesamtpunktzahl von 60 und mehr Punkten einen Arbeitsaufwand von insgesamt nicht mehr als 15 Leistungspunkten und bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten insgesamt nicht mehr als 30 Leistungspunkten umfassen.

c) eine Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten, ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).

5. Die Auflagen bestehen in Modulen der Universität, die im Curriculum des Studienganges International Business Economics verankert sind.

6. Die Bewertungen nach Ziffern 2 und 3 erfolgen auf Basis der Aktenlage. Unberührt hiervon bleibt § 4 Absatz 2 Satz 2 MAZugO.